

Kreislaufwirtschaftsrecht

RNB-55.1.U-8156-4-7-8

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Abfallwirtschafts-Gesellschaft Donau Wald mbH als Betreiberin der Deponie Passau-Hellersberg beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer mobilen Brechanlage auf der Deponie Passau-Hellersberg.

Die Brechanlage soll nach den Angaben in den Antragunterlagen und nach Angaben des Betreibers max. 10 Tage im Jahr zur Aufbereitung von grobstückigem Einbaumaterial betrieben werden. Das gebrochene Material (insgesamt ca. 4.000 t/a) soll dazu dienen, einen standfesten und hohlraumarmen Deponieaufbau zu gewährleisten. Zudem sind gemäß den Anforderungen der DepV in Anhang 5, Nr. 4 faserhaltige Abfälle (KMF, Asbest) mit geeigneten Materialien abzudecken. Ungebrochenes Material ist lt. Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 23) hierfür nicht geeignet.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der Deponie bzw. des Deponiebetriebs im Sinne des § 35 Abs. 2 S. 1 KrWG dar. Da die Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG vorliegen, wird anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG besteht nicht, da allein durch die Änderung keine Größen- oder Leistungsrechte für eine unbedingte UVP-Pflicht gem. § 6 UVPG erreicht oder überschritten werden. Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Änderung zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Ablagerung von Deponiematerial auf der Fläche ist bereits genehmigt. Eine Änderung bezüglich der zur Verfüllung vorgesehenen Materialien und der Arbeitsabläufe ist nicht vorgesehen. Zusätzliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Der Betrieb der Brechanlage hat auch keinen Einfluss auf den ursprünglichen Zweck des Betriebes der Deponie.

Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Risikogebieten nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebieten nach § 76 WHG. Es befinden sich keine naturschutzfachlich relevanten Schutzgebiete (Natura 2000, Biotop, etc.) im Umgriff der Anlage. Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes ist insgesamt als gering einzustufen. Im Umgriff der Anlage befinden sich zudem keine Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union

Hauptgebäude	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	Telefon	E-Mail	Besuchszeiten
Ämtergebäude	Gestütsstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr
Münchner Tor	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	Telefax	Internet	Fr: 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung
Lurzenhof	Am Lurzenhof 3	84036 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	
Öffentliche Verkehrsmittel	zum Hauptgebäude ☒ 2, 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße) zum Ämtergebäude ☒ 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)		zum Münchner Tor ☒ 1, 7, 10 (Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese) zum Lurzenhof ☒ 3, 14 (Haltestelle Am Lurzenhof)		

festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte.

Mithilfe der Brechanlage soll ungefährliches Material gebrochen werden. Während des Betriebs der Brechanlage sind Staubemissionen zu erwarten. Die nächst gelegene Wohnnutzung liegt mit einer Entfernung von etwa 400 m bereits außerhalb des Wirkungsbereiches der Anlage. Eine Überschreitung des Irrelevanzkriteriums von 1,2 µg/m³ nach TA Luft ist aufgrund des geringen Betriebsumfanges sowie der Abstandssituation gesichert nicht zu erwarten, zumal in östlicher Hauptwindrichtung eine erhebliche Staubabschirmung durch ein Waldareal gegeben ist. Um Staubemissionen zu vermindern, werden in den einzelnen Prozessschritten außerdem Bedüsungseinrichtungen vorgehalten und eingesetzt.

Weitere Umweltauswirkungen, die durch den Brechvorgang entstehen können, sind Lärmemissionen. Eine Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes von 60db(A) ist aufgrund der Abstandssituation sowie der gegebenen Abschirmung ebenfalls nicht zu erwarten. Zudem wird an lediglich maximal 10 Tagen im Jahr innerhalb der Tagzeit gebrochen (seltenes Ereignis nach TA Lärm).

Die allgemeine Vorprüfung ergibt daher, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Brechanlage nicht zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 55.1. „Rechtsfragen Umwelt“, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Tel.-Nr. 0871 / 808 - 1822 eingeholt werden.

Landshut, den 19.01.2023
Regierung von Niederbayern

gez.

Klampfl
Regierungsrätin